

# RS OGH 1999/1/8 1R189/98v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.01.1999

## Norm

NÖ GVG §2 Abs1

GBG §94 Eine Schenkung auf den Todesfall, die unter der Bedingung des Überlebens des Geschenknehmers abgeschlossen wird, ist im Lichte des NÖ GVG jedenfalls ein Rechtsgeschäft unter Lebenden. Die Frage, ob das Rechtsgeschäft unter Lebenden eine Rechtslage vergleichbar einer solchen von Todes wegen schafft, kann nur auf die Frage einer allenfalls positiven grundverkehrsbehördlichen Erledigung Einfluß haben, ändert aber nichts daran, daß dieser Vorgang dem sachlichen Geltungsbereich des NÖ GVG unterfällt.

## Rechtssatz

535JJT/19990108/LG&&129/&&1&&R&&189/98V&&&/000

RS U LG Krems/Donau 1999/01/08 1 R 189/98v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00129:1999:RKR0000014

## Dokumentnummer

JJR\_19990108\_LG00129\_00100R00189\_98V0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)